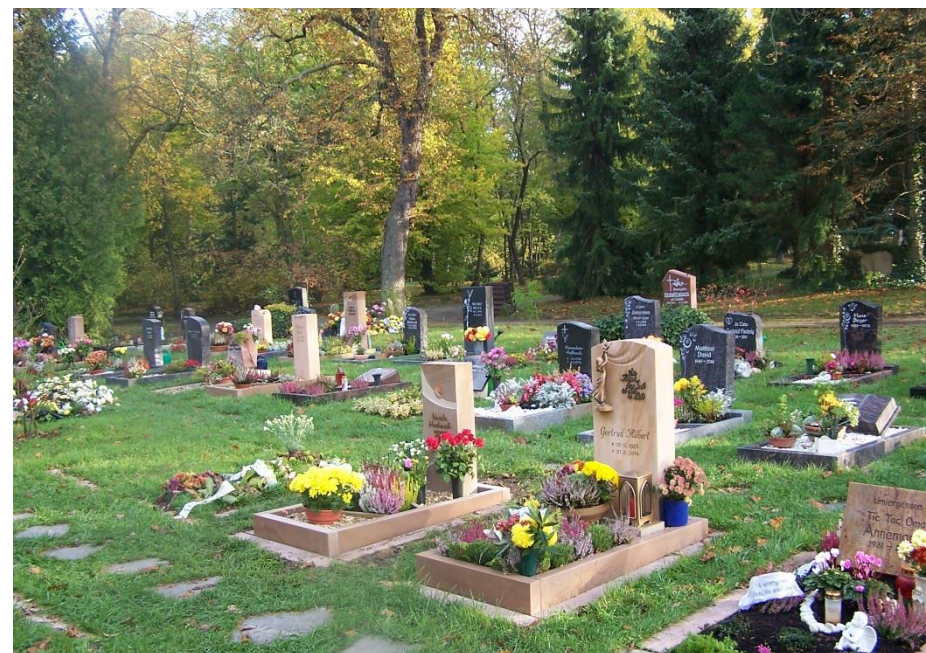


Ev.- Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen
 Friedhofsverwaltung
 Schönberger Str. 63
 Telefon: 03764/2240
 Fax: 03764/186708
 e-mail: friedhof.meerane@evlks.de

Informationen
zum Wahlgrabfeld für Urnenbeisetzung
Grabfeld S
 auf dem Alten Friedhof
 Wahlgrabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(gekennzeichnet im rückseitigen Friedhofsplan)



Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung:

Mo.	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Di.		14.00 – 17.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.		14.00 – 16.00 Uhr
Fr.	9.00 – 12.00 Uhr	

Für Fragen und Beratung steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gern zur Verfügung. Es gilt die aktuelle Friedhofsordnung.

Allgemeine Angaben zur Grabstätte:

- In jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.
- Die Nutzungszeit der Grabstätte beträgt 20 Jahre und kann verlängert werden.
- Bei Bestattung der zweiten Urne verlängert sich das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die Zeit, die zur Anpassung an die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhefrist Verstorbener von 20 Jahren erforderlich ist.

Zur Gestaltung der Grabstätten:

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- Die gärtnerische Erstanlage und Pflege der Grabstätten ist Aufgabe des Nutzungsberechtigten, oder er beauftragt damit die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- Der Blumenschmuck ist auf dem Grab und wegen der Rasenmähd nicht auf der Abgrenzung abzulegen.
- Eine Vollabdeckung der Grabstätte mit bodenverdichtenden Materialien, mit Beton und Terrazzoplatten, Kies, Folien u. ä. ist nicht gestattet. Eine Abdeckung bis zu einem Drittel der Grabfläche (Außenmaß) ist möglich.

Zur Gestaltung des Grabmales:

Bei der Gestaltung des Grabmales ist zu beachten, dass es sich in das Grabfeld S einfügt.

Die Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

Die Mindeststeinstärke beträgt bei Grabmalen:

- bis 80 cm Höhe: 12 cm
- über 80 cm bis 120 cm Höhe: 14 cm

Zur Friedhofsordnung:

Das Grabmal bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist rechtzeitig ein Grabmalgenehmigungsantrag gemäß § 24 Friedhofsordnung zu stellen. Die Friedhofsordnung liegt in der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme aus. Ihre Bestimmungen sind zu beachten und bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer solchen Grabstätte schriftlich anzuerkennen.